

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 9.

München, den 10. Juni 1848.

**I n h a l t :**

Gesetz, die ständische Initiative betreffend. (II. Beilage zum Abschlusse für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die  
ständische Initiative betreffend.

im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde  
vorgeschriebenen Formen, beschloffen und ver-  
ordnen, was folgt :

### **Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsrathes und mit Beirath und  
Zustimmung der Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reichs, unter Beobachtung der

### **Artikel I.**

Das Recht der Initiative für Gesetze,  
die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht je-  
der der beiden Kammern zu.

### **Artikel II.**

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfas-  
sungs-Urkunde dem König ausschließend zu-  
stehende Recht, Abänderungen in den Ver-

stimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1. — 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

### Artikel III.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzubekufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

### Artikel IV.

Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

### Artikel V.

Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vor-

läufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

### Artikel VI.

Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

### Artikel VII.

Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entscheidung über die also gefaßten Gesamtbefchlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

### Artikel VIII.

In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfass-

sungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt Staats-Grundgesetze erhoben.  
werden.

Artikel IX. Unser Staatsminister des Innern ist  
Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Chon-Dittmer, Heink, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.

